
Mandanten-Information für Vereine

Im Juli 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wird die Allgemeinheit auch dann noch gefördert, wenn Durchschnittsverdiener sich die Vereinszugehörigkeit nicht leisten können? Um diese Frage zu beantworten, stellen wir Ihnen ein interessantes Urteil zur **Gemeinnützigkeit eines Golfclubs** vor, der „Eintrittsspenden“ verlangt. Darüber hinaus beleuchten wir, was es mit dem neuen **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen** auf sich hat. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem **einstweiligen Rechtsschutz**, wenn das Finanzamt die formelle Satzungsmaßigkeit versagt.

„Pflichtspende“

Wann ist die Förderung der Allgemeinheit ausgeschlossen?

Gemeinnützige Vereine dürfen die Allgemeinheit nicht durch zu hohe finanzielle Verpflichtungen ihrer Mitglieder ausschließen. Manche Sportarten sind aber kostspieliger als andere, so dass die Mitglieder **hohe Beiträge** zahlen müssen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung geht von einer Förderung der Allgemeinheit aus, wenn Mitgliedsbeiträge und -umlagen zusammen durchschnittlich 1.023 € je Mitglied und Jahr und die Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder durchschnittlich 1.534 € nicht übersteigen.

Eine Möglichkeit, zu hohe - gemeinnützigkeitschädliche - Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu vermeiden, besteht darin, den Finanz-

bedarf über **Spenden** zu decken. Wenn viele Mitglieder gleich hohe Spenden leisten, wird das Finanzamt allerdings misstrauisch. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich in diesem Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit eines Golfclubs sowie der Abgrenzung von Spenden und Aufnahmegebühren befasst.

Im Streitfall hatte der Golfclub zur Finanzierung des Vereinsbetriebs eine „Eintrittsspende“ in einer Größenordnung von 20.000 € erwartet. Im Beitrittsformular bzw. in der Satzung war dies jedoch nicht festgelegt. Durchschnittlich hatten nur 68 % der Neumitglieder tatsächlich **Eintrittsspenden** von rund 16.000 € geleistet. Für Mitglieder, die die Zahlung nicht erbrachten, waren damit keine Nachteile (verzögerte Aufnahme in den Verein, keine Spielberechtigung oder späterer Ausschluss aus dem Verein etc.) verbunden. Das Finanzamt ging nicht mehr von einer Förderung der Allgemeinheit aus und erkannte dem Verein die Gemeinnützigkeit ab.

In dieser Ausgabe

- „Pflichtspende“:** Wann ist die Förderung der Allgemeinheit ausgeschlossen? 1
- Wirtschaftlichkeitshilfe:** Neuer Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen 2
- Vereinsregister:** Was ist zu tun, wenn sich der Name eines Vorstandsmitglieds ändert? 2
- Gemeinnützige GmbH:** Sind Tätigkeiten zugunsten der Gesellschafter umsatzsteuerpflichtig? 3
- FSJ:** Arbeitsunfall durch Verletzung beim Spielen auf einem Hüpfkissen? 3
- Golfclub:** Wenn Sportvereine Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbringen 4
- Steuertipp:** Was ist zu tun, wenn das Finanzamt die formelle Satzungsmaßigkeit versagt? 4

Die Klage des Golfclubs hatte Erfolg. Laut FG erfordert die Förderung der Allgemeinheit nur, dass grundsätzlich jeder freien Zutritt zum Verein hat. Zudem dürften keine Verpflichtungen bestehen, deren Höhe eine Repräsentation der Allgemeinheit im Mitgliederbestand nicht mehr gewährleisten. Das Gesetz nenne nur allgemein Sport als gemeinnützigen Zweck, erkenne aber nicht ausdrücklich nur „Breitensport“ an, sondern auch „kostspielige“ Sportarten.

Hinweis: Dem FG zufolge kann von einer Förderung der Allgemeinheit bei kostspieligen Sportarten (wie Motor-, Flug-, Segel- oder Golfsport) auch dann noch auszugehen sein, wenn Durchschnittsverdiener sich die Vereinszugehörigkeit nicht leisten können.

Eine „Eintrittsspende“ ist nach Ansicht des FG nur dann als schädlich einzubeziehen, wenn der Verein sie tatsächlich verlangt hat. „Erwartete Spenden“, mit denen der Verein zwar kalkuliert und auf deren Zahlung er mit einigem Nachdruck bestehe, seien keine Pflichtbeiträge. Zu diesem Ergebnis ist das FG gelangt, weil **keine rechtliche Verpflichtung** zur Zahlung (z.B. aufgrund der Beitragsordnung oder entsprechender Klauseln in den Aufnahmeanträgen) bestand.

Hinweis: Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass der Bundesfinanzhof das letzte Wort in der Sache haben wird.

Wirtschaftlichkeitshilfe

Neuer Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen

Nach wie vor gelten aufgrund der Corona-Pandemie Beschränkungen, die es Vereinen schwer machen, Konzerte, Theateraufführungen und andere kulturelle Veranstaltungen wirtschaftlich durchzuführen. Hilfe kommt von der Bundesregierung, die einen Sonderfonds für Kulturveranstaltungen geschaffen hat. Diese Wirtschaftlichkeitshilfe soll **Verluste der Veranstalter ausgleichen**. Bei pandemiebedingter Verringerung der Zuschauerzahl um mindestens 20 % werden Einnahmen aus bis zu 500 verkauften Tickets im Juli 2021 bzw. den ersten 1.000 verkauften Tickets ab August 2021 um bis zu 100 % bezuschusst.

Die Hilfe steht für Kulturveranstaltungen zur Verfügung, die im **Juli 2021** für bis zu 500 und ab **August 2021** für bis zu 2.000 Besucher geplant werden. Für jedes verkaufte Ticket erhalten die Veranstalter also den Ticketpreis nochmals als Zuschuss.

Beispiel: Ein Verein verkauft 400 Tickets zu je 50 € für ein Konzert in einem Veranstal-

tungsraum, der maximal 2.000 Zuschauer fasst. Die Corona-Schutzregeln begrenzen jedoch die Kapazität auf 1.000 Zuschauer. Die Wirtschaftlichkeitshilfe beträgt dann 20.000 €, da die Ticketeinnahmen von 20.000 € verdoppelt werden (400 Tickets à 50 €).

Zu beachten ist eine **Förderhöchstgrenze**, die von den Kosten der Veranstaltung abhängt.

Beispiel:

Kosten der Veranstaltung	30.000 €
Organisationspauschale (10 %)	3.000 €
- Einnahmen aus Ticketverkauf	20.000 €
Finanzierungslücke	13.000 €

In dem Beispiel bildet die Finanzierungslücke von 13.000 € die Förderhöchstgrenze.

Hinweis: Bei besonders strengen Hygieneauflagen und einer Begrenzung der Zahl der Zuschauer auf unter 25 % der Maximalauslastung kann der Zuschuss bis zur Höhe der doppelten Ticketeinnahmen ansteigen.

Ein **Antrag** auf Wirtschaftlichkeitshilfe kann nach Durchführung der Kulturveranstaltung über die Landeskulturbehörde gestellt werden, in deren Bereich sie stattfand. Die Veranstaltung muss registriert werden, bevor sie durchgeführt wird. Dabei sind das Hygienekonzept oder ähnliche Dokumente einzureichen, die geplante und erwartete Auslastung anzugeben sowie die maximale Kapazität des Veranstaltungsorts.

Vereinsregister

Was ist zu tun, wenn sich der Name eines Vorstandsmitglieds ändert?

Eingetragene Vereine haben Änderungen der Satzung oder des Vorstands beim Registergericht in **öffentlich beglaubigter Form** anzumelden. Ob diese besondere Form auch erforderlich ist, wenn ein Vorstandsmitglied aufgrund seiner Heirat den Familiennamen wechselt, hat nun das Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) geklärt.

Das Vorstandsmitglied hatte gegenüber dem Registergericht mit einfachem Brief angezeigt, dass sie infolge ihrer Eheschließung einen anderen Namen führt. Das Registergericht wollte jedoch diese **Namensänderung** nicht im Register aufnehmen, da jede Eintragung einen Antrag in öffentlich beglaubigter Form erfordere. Dies hielt der Verein für nicht notwendig, da es sich nur um eine schlichte Änderung der Personalien eines Vorstandsmitglieds handle, und legte gegen die Ablehnung Beschwerde ein. Das Registergericht half der Beschwerde nicht ab und legte dem OLG die Sache zur Entscheidung vor.

Vor dem OLG ist das Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben. Die Eintragung des geänderten Familiennamens eines Vorstandsmitglieds stelle eine **anmeldepflichtige Änderung** und damit eine dem gesetzlichen Formerfordernis unterfallende Anmeldung dar. Folglich musste der Verein einen Notar bemühen.

Hinweis: Alternative Wege der Beglaubigung gibt es lediglich in Baden-Württemberg und Hessen durch den Ratsschreiber bzw. das Ortsgericht.

Da bei Vorstandsmitgliedern eines Vereins der **Schutz des Rechtsverkehrs** und damit die Aktualität des Vereinsregisters zu beachten ist, besteht die Pflicht, jede Änderung anzumelden.

Hinweis: Bei unterlassener Eintragung kann das Registergericht ein Zwangsgeld von bis zu 1.000 € androhen und festsetzen.

Gemeinnützige GmbH

Sind Tätigkeiten zugunsten der Gesellschafter umsatzsteuerpflichtig?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit **umsatzsteuerlichen Leistungsbeziehungen** im gemeinnützigen Bereich befasst. Im Streitfall hatte eine Kirche zusammen mit einem kirchennahen Verein einer anderen Kirche eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) gegründet, die über Medienarbeit den „kirchlichen Verkündigungsauftrag“ erfüllen sollte.

Die gGmbH hatte ca. 15 Tageszeitungen als Kunden, die sie mit Meldungen belieferte, die christliche Wertvorstellungen und ethische Positionen verbreiten sollten. Die Zeitungen zahlten für die Texte nur eine geringe „Schutzgebühr“, der verbleibende Finanzbedarf der gGmbH wurde durch Zuwendungen der kirchlichen Gesellschafter gedeckt. Finanzamt und Finanzgericht (FG) meinten, die gGmbH habe **umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen** in Form der „Medienarbeit“ an ihre Gesellschafter erbracht (vgl. Ausgabe 06/19). Als Entgelt habe sie hierfür die Zuwendungen der Gesellschafter erhalten. Die gGmbH ging hingegen davon aus, dass sie keine Leistungen an ihre Gesellschafter erbringt und die Verlustübernahme durch ihre Gesellschafter auf dem Gesellschaftsverhältnis beruht.

Der BFH hat die Entscheidung des FG aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen. Nach dem Unionsrecht gebe es zwei Steuerbefreiungen, die in den Streitjahren 2011 bis 2013 noch nicht in nationales Recht umgesetzt gewesen seien, hier jedoch einschlägig sein könnten. In Betracht kommen laut BFH **steuerfreie Leistungen**

- eines Personenzusammenschlusses an seine gemeinnützigen Mitglieder gegen Erstattung der genauen Kosten und
- einer Einrichtung ohne Gewinnstreben an ihre Mitglieder zu religiösen Zwecken gegen einen satzungsgemäß festgelegten Beitrag.

Der BFH hat entschieden, dass die **Wahrnehmung der allgemeinen Interessen** der Gesellschafter durch eine gGmbH keine der Umsatzsteuer unterliegende Tätigkeit ist, wenn

- die Tätigkeit der gGmbH einer bestimmten Personengruppe (hier: allen christlichen Kirchen) zugutekommt und
- sich der Vorteil für den einzelnen Gesellschafter nur mittelbar aus diesen allgemeinen Vorteilen ableitet.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu der Frage, in welchen Fällen sich diese Urteilsgrundsätze positiv auswirken.

FSJ

Arbeitsunfall durch Verletzung beim Spielen auf einem Hüpfkissen?

Wer ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ) absolviert, ist gesetzlich unfallversichert. Wenn ein „FSJler“ einen Wege- oder Arbeitsunfall erleidet, greift der Schutz der **gesetzlichen Unfallversicherung**. In einem Streitfall vor dem Bundessozialgericht (BSG) hatte sich die Klägerin während eines Einführungsseminars im Rahmen des FSJ beim Spielen auf einem Hüpfkissen verletzt. Das Seminar fand jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Die anschließende Freizeit stand den Seminarteilnehmern zur freien Verfügung, wobei am Abend auf freiwilliger Basis Freizeitaktivitäten angeboten wurden.

Auf dem Gelände stand ein Hüpfkissen, auf das sich die Klägerin setzte, während acht weitere Seminarteilnehmer gleichzeitig auf die andere Hälfte sprangen, um die Klägerin in die Luft zu katapultieren. Die Klägerin wurde wie geplant in die Luft geschleudert, landete allerdings auf der aus einem Sand-Kies-Gemisch bestehenden Umrandung des Hüpfkissens. Hierdurch erlitt sie erhebliche Verletzungen. Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Vorfall als Arbeitsunfall anzuerkennen - laut BSG zu Unrecht.

Zwar habe kein Arbeitsverhältnis bestanden, gleichwohl bestehe der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Springen auf dem Hüpfkissen habe in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gestanden. Die Benut-

zung des Hüpfkissens habe zwar weder objektiv zu einer nach der **FSJ-Vereinbarung** bestehenden Haupt- oder Nebenpflicht der Klägerin gehört noch habe sie subjektiv davon ausgehen können, eine solche Pflicht aus dieser Vereinbarung zu erfüllen. Die Benutzung des Hüpfkissens sei hier dennoch als versicherte Tätigkeit anzusehen. Denn der Träger des FSJ habe ein einwöchiges Seminar für Jugendliche an einem fremden, abgelegenen Ort mit einem unfallträchtigen Sportgerät ohne entsprechende Aufsicht abgehalten. Dadurch habe er eine erhöhte spezifische Gefahr für die ungehemmte Entfaltung jugendlicher leichtsinniger Spielereien und gruppenspezifischer Prozesse einschließlich des damit verbundenen Verletzungspotentials geschaffen.

Golfclub

Wenn Sportvereine Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbringen

Im Gegensatz zu reinen Mitgliedsbeiträgen unterliegen **entgeltliche Leistungen** von Sportvereinen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der Bundesfinanzhof (BFH) sah dies als unionsrechtlich klärungsbedürftig an und bat den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung. Der EuGH hat nun entschieden, dass Sportvereine, die Leistungen gegen ein gesondertes Entgelt erbringen, sich nicht unmittelbar auf die Umsatzsteuerfreiheit nach der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) berufen können, um sich gegen eine Steuerpflicht nach nationalem Recht zu wehren.

Der Kläger ist ein nicht als gemeinnützig anerkannter Golfclub. Er vereinnahmte Mitgliedsbeiträge und erbrachte verschiedene Leistungen gegen gesondert vereinbartes Entgelt (in den Bereichen Startgelder, Greenfee, Caddys, Ballautomat und Verkauf). Die Mitgliedsbeiträge behandelte das Finanzamt als nicht steuerbar, die übrigen entgeltlichen Leistungen jedoch als umsatzsteuerpflichtig. Das Finanzgericht bejahte eine **Steuerfreiheit** unter Berufung auf die MwStSystRL. Dagegen legte das Finanzamt Revision ein. Der BFH setzte das Verfahren aus und ersuchte den EuGH um Auslegung der MwStSystRL.

Die zur Umschreibung der Steuerbefreiungen in der MwStSystRL verwendeten Begriffe sind nach Ansicht des EuGH eng auszulegen. Die MwStSystRL sei dahin gehend zu deuten, dass sie keine unmittelbare Wirkung habe. Die Mitgliedstaaten befreien nur eine begrenzte Zahl in einem engen Zusammenhang mit **Sport und Körperertüchtigung** stehender Dienstleistungen von der Mehrwertsteuer. Die Befreiung werde zudem nur

Einrichtungen ohne Gewinnstreben gewährt. Als Einrichtung ohne Gewinnstreben im Sinne der MwStSystRL könne nur eine Einrichtung eingestuft werden, deren Vermögen fortwährend der Verwirklichung des von ihr verfolgten Zwecks diene und nach ihrer Auflösung nicht auf ihre Mitglieder übertragen werden könne. Der Begriff der Einrichtung ohne Gewinnstreben sei ein autonomer unionsrechtlicher Begriff.

Hinweis: Der BFH hatte bisher eine unmittelbare Wirkung des Unionsrechts und die Möglichkeit, sich darauf zu berufen, bejaht. Dies führte insbesondere zu einer aus dem Unionsrecht abgeleiteten Steuerfreiheit für die Berechtigung zur Nutzung des Golfspielplatzes (Greenfee) und für die leihweise Überlassung von Golfbällen. Das Urteil des EuGH dürfte den BFH veranlassen, seine Rechtsprechung zu ändern. Wir beraten Sie gerne zu den Auswirkungen dieser Entscheidung.

Steuertipp

Was ist zu tun, wenn das Finanzamt die formelle Satzungsmäßigkeit versagt?

Einen Feststellungsbescheid erteilt das Finanzamt, wenn die Vereinssatzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Dieser Bescheid ist unter anderem Grundlage für die Erteilung von Spendenquittungen. In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte das Finanzamt die Erteilung eines Feststellungsbescheids abgelehnt. Daraufhin beantragte der Verein beim Finanzgericht, die Vollziehung des Bescheids mit der Maßgabe auszusetzen, dass er ab dem Folgejahr bis zur bestandskräftigen Veranlagung Zuwendungsbestätigungen ausstellen darf. Der Antrag hatte zunächst Erfolg. Der BFH hat diesen Beschluss jedoch aufgehoben. Beantrage ein steuerbegünstigter Verein einen Feststellungsbescheid, um Zuwendungsbestätigungen ausstellen zu können, sei einstweiliger Rechtsschutz nicht durch „Aussetzung der Vollziehung“, sondern durch **einstweilige Anordnung** zu gewähren.

Hinweis: Die Abgrenzung der beiden Rechtsschutzarten richtet sich danach, welche Klage in einem Hauptsacheverfahren zu erheben wäre. Nutzen Sie in verfahrensrechtlichen Fragen unser Beratungsangebot!

Mit freundlichen Grüßen